

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach)

vom 20. März 2009

Geändert am 27.08.2013

Geändert am 21.10.2013 (einschließlich Berichtigung vom 04.06.2014)

Geändert am 09.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. Februar 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 7/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studiumumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs English Linguistics (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Abschluss in einem Bachelorstudiengang des Faches Anglistik der Universität Trier oder gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule. Als gleichwertig anerkannt werden Abschlüsse in Bachelorstudiengängen mit dem 1-Fach, Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach Anglistik, Amerikanistik oder Englisch und einem Bezug zur englischen Linguistik. Ein Bezug zur englischen Linguistik ist gegeben, wenn die oder der Studierende mindestens 10 LP oder eine Prüfungsleistung im Bereich der englischen Linguistik nachweisen kann. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang English Linguistics wird als Hauptfach und als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach English Linguistics ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach English Linguistics.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 14. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich, in dem das Hauptfach studiert wird, übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den die Anglistik betreffenden Teil des Masterstudiengangs obliegt dem Fach Anglistik des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) haben mündliche Prüfungen eine Dauer von 20 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) haben schriftliche Prüfungen eine Dauer von 90 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. März 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Master-Studiengang English Linguistics (NF)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Linguistik.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 1 – Language and Linguistics: special topics	1	4	10	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter)
Modul 2 – Language, Linguistics and Cultural Studies: special topics (Britain)	2	4	10	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter)
Modul 3 – Language, Linguistics and Cultural Studies: special topics (North America)	3	6	20	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten)

2.2.Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine